

fahrtunternehmen damit – im Sinne der Verbraucher – beeinflusst werden. Der Ansatzpunkt für die Höhe der Ausgleichsleistungen ist außerdem nicht das Maß der von den Fluggästen erduldeten Unannehmlichkeiten, sondern der durchschnittliche Flugscheinpreis in der Business-Klasse.

c) Letzteres spricht zusätzlich gegen eine Addition der Teilstrecken bei der Bemessung der Entfernung nach Art. 7 I 2 Fluggastrechteverordnung. Wie allgemein bekannt ist, sind Direktverbindungen (wegen der kürzeren Reisedauer) regelmäßig teurer als Flüge mit Zwischenlandungen. Bei einer Orientierung der Höhe der Ausgleichszahlung an der Höhe des Flugscheinpreises wäre danach eine höhere Ausgleichsleistung für Flüge mit Zwischenlandungen (bei gleichem Abflugort und gleichem Endziel) nicht zu begründen.

d) In eine ähnliche Richtung geht die Argumentation, dass bei einer Addition der Teilstrecken eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung derjenigen Fluggäste, die einen Flug mit Zwischenlandung gebucht haben, gegenüber denjenigen Fluggästen, die einen Direktflug gebucht haben, vorliege (vgl. AG Köln, AG Hamburg und AG Wedding, a. a. O.). Die Kammer stimmt dieser Argumentation zu. Tatsächlich leuchtet es nicht ein, warum ein Fluggast, der direkt von Rom nach München geflogen ist, bei – unterstellter – gleicher Länge der Verspätung am Zielort eine geringere Ausgleichszahlung erhalten soll als ein Fluggast, der über Amsterdam nach München geflogen ist.

e) Das vom Klägersvertreter im Schriftsatz vom 17. 11. 2015 zitierte Urteil des BGH vom 14. 10. 2010 (Az: Xa ZR 15/10, BeckRS 2010, 28523) hat sich mit der vorliegenden entscheidenden Rechtsfrage erkennbar nicht beschäftigt.

Zwar kommt der BGH in diesem Urteil hinsichtlich eines Flugs mit Zwischenlandung (Berlin über Amsterdam nach Aruba) zu dem Ergebnis, dass bei der Bemessung der Anspruchshöhe nicht nur die Entfernung zwischen Berlin und Amsterdam, sondern auch die Entfernung zwischen Amsterdam und Aruba zu berücksichtigen sei (a. a. O., Rdnr. 31). Aus der Begründung hierfür ergibt sich jedoch, dass es nicht um die Frage ging, ob unmittelbar die Entfernung zwischen Berlin und Aruba maßgeblich ist oder die Addition der Teilstrecken Berlin – Amsterdam und Amsterdam – Aruba. Vielmehr ging es darum, ob hinsichtlich der Höhe der Ausgleichsleistung auf den Zielort Amsterdam oder den Zielort Aruba abzustellen ist. Auf die Art der Einbeziehung des Zielortes Aruba kam es aufgrund der großen Entfernung von Berlin bzw. Amsterdam nach Aruba, die weit über der maßgeblichen Grenze von 3.500 km liegt (vgl. Art. 7 I 1 Fluggastrechteverordnung), offensichtlich nicht an. Der BGH hat keine diesbezüglichen Ausführungen gemacht.

*

8 § 249 BGB (Kein Abzug von geringen unnötigen Reparaturkosten bei tatsächlicher Reparatur)

1. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung „erforderlichen“ Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind nur Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfte (vgl. AG Düsseldorf v. 21. 11. 2014 BeckRS 2014, 23607, Palandt/Grüneberg, 73. A. 2014, § 249 BGB Rdnr. 12 m. w. N. zitiert).
2. Die Ersatzfähigkeit von Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, so dass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind.
3. Gibt ein durch einen Verkehrsunfall Geschädigter – wie im vorliegenden Fall – sein Kfz zur Reparatur in eine

Kfz-Werkstätte und sind ein Auswahlverschulden und in der Folge, insbesondere für einen technischen Laien, Mehraufwendungen für nicht notwendige Reparaturen nicht zu erkennen – hier ein Betrag von 372,13 Euro bei einer Gesamtrechnung von 4.289,85 Euro –, so ist insoweit ein Abzug nicht gerechtfertigt. (Leitsätze der Redaktion)

AG Neuss, Urteil vom 9. 8. 2016 (77 C 1425/16)

Aus den Gründen: Dem Kl. steht gegen die Bekl. dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG i. V. m. § 1 PfVG in voller Höhe zu, da der Bekl. zu 1) den Verkehrsunfall unstreitig allein verursacht hat.

Der Kl. hat auch gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Anspruch auf restliche Reparaturkosten i. H. v. 372,13 €. Selbst wenn, wie von den Bekl. behauptet, einige der durchgeführten Reparaturmaßnahmen – Austausch der Brustleiste vorne außen links CHROM, Fensterschachtabdichtung außen links, Dichtung Tür vorne links, Fensterschachtabdichtung außen links, Brustleiste hinten außen links CHROM – aus technischer Sicht zur Behebung des Unfallschadens nicht notwendig gewesen sein sollten, so sind sie gleichwohl gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dem Kl. zu ersetzen. Die Frage der Notwendigkeit der vom Bekl. gerügten Reparaturmaßnahmen kann daher im vorliegenden Fall dahinstehen.

Das erkennende Gericht schließt sich insoweit den überzeugenden Ausführungen des AG Düsseldorf in seinem Urteil vom 21. 11. 2014 – 37 C 11789/11 = BeckRS 2014, 23607 an. Dort lautete es:

„Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung „erforderlichen“ Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind nur Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfte (Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Auflage 2014, § 249 Rdnr. 12 m. w. N.).

Dem Geschädigten sind in diesem Rahmen auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Der Schädiger trägt das sog. Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft (vgl. BGH, NJW 1992, S. 302, 304). Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe i. S. v. § 278 BGB des Geschädigten. Da der Schädiger gem. § 249 Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Naturalrestitution verpflichtet ist und § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dem Geschädigten lediglich eine Ersetzungsbefugnis zuerkennt, vollzieht sich die Reparatur vielmehr in der Verantwortungssphäre des Schädigers. Würde der Schädiger die Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 1 BGB selbst vornehmen, so träge ihn gleichfalls das Werkstattisiko. Allein die Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch den Geschädigten gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann daher nicht zu einer anderen Risikoverteilung führen. Hierbei sind auch die begrenzten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten in den Blick zu nehmen: Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwieweit sodann unnötige oder übersteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf nicht zulasten des Geschädigten gehen, welcher ansonsten einen Teil seiner aufgewendeten Kosten nicht ersetzt bekommen würde (vgl. BGH, NJW 1975, S. 160 = DAR 1975, 109; OLG Hamm, Urteil v. 31. 1. 1995 – 9 U 168/94, BeckRS 1995, 01930).

Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören auch Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt wurden (vgl. LG Hamburg, Urteil v. 4. 6. 2013 – 302 O 92/11, BeckRS

2014, 01082; OLG Hamm, Urteil v. 31. 1. 1995 – 9 U 168/94, BeckRS 1995, 01930).

Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, sodass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind (vgl. LG Hagen, Urteil v. 4. 12. 2009 – 8 O 97/09; BeckRS 2010, 00672; AG Norderstedt, Urteil v. 14. 9. 2012 – 44 C 164/12, BeckRS 2013, 04473).

Dem Schädiger entsteht hierdurch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die Werkstatt verlangen kann (OLG Hamm, Urteil v. 3. 1. 1995 – 9 U 168/04, BeckRS 1995, 01930). Daher waren die Bekl. im vorliegenden Fall nur zur Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung eines etwaigen Schadensersatzanspruchs des Kl. gegen die Reparaturwerkstatt A.K. wegen der Vornahme unnötiger Reparaturarbeiten am Unfallfahrzeug zu verurteilen. Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung sind von Amts wegen zu beachten. Hierzu bedarf es nicht der Abgabe einer Gestaltungserklärung oder der Geltendmachung einer Einwendung seitens des Schädigers (BGH, NJW 2013, S. 450, 451, Rz. 21).

Nach diesen Grundsätzen haben die Bekl. dem Kl. im vorliegenden Fall sämtliche Reparaturkosten zu ersetzen auch soweit diese – wie von der Bekl. behauptet – aus technischer Sicht nicht notwendig zur Schadensbeseitigung waren. Der Kl. hat sein verunfalltes Fahrzeug nach dem Unfall bei der Firma A.K. in M. zur Reparatur in Auftrag gegeben. Die Firma A.K. hat den Reparaturauftrag unter dem 27.8.2015 mit einem Gesamtbetrag i. H. v. brutto 4.289,85 € abgerechnet. Es ist nicht erkennbar, dass den Kl. bei dieser Vorgehensweise ein Ausführungsver Verschulden trifft. Nach Übergabe des Fahrzeugs an die Reparaturwerkstatt war das Fahrzeug aus der Einwirkungssphäre des Kl. entlassen. Für den Kl. war nicht erkennbar, dass die Firma ggf. technisch nicht notwendige Werkarbeiten an dem Kfz vornehmen würde; dies war für den Kl. als technischem Laien auch nicht überschaubar. Zudem stehen hier lediglich unnötige Mehraufwendungen i. H. v. 372,13 € im Raum, dies entspricht etwa 9 % der gesamten Reparaturkosten. Die von der Bekl. behaupteten unnötigen Werkarbeiten stehen zudem sämtlich noch in einem gewissen Zusammenhang mit den Unfallschäden. Es wurden nicht etwa bei Gelegenheit der Fahrzeugreparatur Werkarbeiten vorgenommen, die mit dem streitgegenständlichen Unfall in keinem Zusammenhang mehr stehen, z. B. Arbeiten an Fahrzeugteilen abseits der vom Unfall beeinträchtigten Fahrzeugteile. Von daher liegen hier auch keine grob übersetzten Mehrkosten vor, welche den Bekl. nicht mehr zuzurechnen wären. Die etwaigen Mehrkosten sind vielmehr vergleichsweise gering und stehen in einem gewissen Zusammenhang zum Unfallschaden, sodass die Bekl. dem Kl. auch diese zu ersetzen haben (AG Norderstedt, Urteil v. 14. 9. 2012 – 44 C 164/12, BeckRS 2013, 04473; 15 % Mehrkosten sind dem Schädiger zurechenbar).

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges jedenfalls seit dem 19. 12. 2015, §§ 286, 288 BGB.

Dem Kl. steht darüber hinaus gegen die Bekl. als Gesamtschuldner ein Anspruch auf Freistellung von den außergerichtlichen Anwaltskosten i. H. v. 83,54 € zu, die zu seiner außergerichtlichen Rechtsverfolgung erforderlich waren, § 249 BGB. Wegen der Berechnung wird auf die Klageschrift Bezug genommen. Dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen, da es sich nicht um eine Geldschuld handelt und der Prozessbevollmächtigte des Kl. gegenüber diesen noch nicht einmal abgerechnet hat.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Peter-Josef Krall, Mönchengladbach)

Anmerkung

Seit geraumer Zeit ist in der anwaltlichen Regulierungspraxis von Verkehrsunfällen ein neues Phänomen zu beobachten.

Kfz-Haftpflichtversicherer gehen zunehmend dazu über, Ansprüche der Geschädigten nach Verkehrsunfällen auch bei Vorlage entsprechender Reparaturrechnungen nicht nur zu überprüfen (was selbstverständlich nicht zu beanstanden ist), sondern in großem Umfang auch zu kürzen.

Nach Vorlage von Mehrwertsteuer ausgewiesenen Reparaturrechnungen auch anerkannter Fachwerkstätten werden die Rechnungen von den Haftpflichtversicherern nunmehr massenhaft der Prüfung durch extra dafür beauftragte Sachverständige unterzogen. Regelmäßig werden hier die üblichen Schadensersatzpositionen (beispielsweise Beilackierungskosten) als nicht notwendig zur fachgerechten Instandsetzung des Unfallschadens eingestuft.

Der Rechtsprechung wird somit vermehrt die Aufgabe zukommen, diese Fälle am Leitbild der Naturalrestitution zu entscheiden. Höchst richterlich geklärt sind in letzter Zeit lediglich die Ansprüche der Geschädigten bei fiktiver Schadensabrechnung. Mit den aufeinander aufbauenden Entscheidungen des BGH in der sogenannten Porsche-Entscheidung¹ und VW-Entscheidung² hat der BGH klare Regeln zu Kürzungsmöglichkeiten im Falle der nicht ausgeführten Reparatur aufgestellt. Solch klare Regelungen fehlen aber derzeit bei Kürzungen nach in Fachwerkstätten durchgeführten Reparaturarbeiten.

Mit der hier kommentierten Entscheidung des Amtsgerichts Neuss vom 9. 8. 2016 sowie der in dieser Entscheidung mehrfach zitierten Entscheidung des Amtsgerichts Düsseldorf vom 21. 11. 2014 beginnt die Rechtsprechung mit der Aufarbeitung dieser Fallkonstellationen.

Beide Gerichte stellen im Kern nicht darauf ab, ob die Reparaturmaßnahmen aus technischer Sicht zur Behebung des Unfallschadens tatsächlich nicht notwendig gewesen sind. Die Entscheidungen stellen vielmehr völlig zu Recht in erster Linie auf die Sicht der Geschädigten ab.

Man muss sich, um die Entscheidungen richtig einordnen zu können, nochmals zunächst die Ausgangslage vergegenwärtigen. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls beauftragt regelmäßig zunächst einen Gutachter mit der Schätzung der unfallbedingten Reparaturkosten. Wenn der Geschädigte sich entscheidet, sein Fahrzeug instand setzen zu lassen, sucht er üblicherweise anhand objektiver Kriterien die für ihn passende Reparaturwerkstatt auf, übergibt dieser sein Fahrzeug mit dem Auftrag, die unfallbedingten Schäden fachgerecht (ggf. auf Basis des schon vorliegenden Sachverständigengutachtens) instand setzen zu lassen. Der Geschädigte vertraut hier auf die vorhandene Sachkunde der Gutachter und der Reparaturwerkstätten.

Nach durchgeführter Reparatur nimmt er sein Fahrzeug in Empfang und unterzeichnet zur Vermeidung von Vorkasse eine Abtretungserklärung, so dass die Schadensersatzansprüche auf Basis der Reparaturrechnung dann bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung angemeldet werden. Wie bereits ausgeführt, ist nun vielfach festzustellen, dass eine Rechnungsprüfung durch interne Gutachter stattfindet und nicht selten zu nicht unerheblichen Kürzungen führt.

Mit den hier kommentierten Entscheidungen machen die erstinstanzlichen Gerichte deutlich, dass es nicht darauf ankommt, ob die Reparaturwerkstatt tatsächlich nicht notwendige Reparaturarbeiten abgerechnet hat, sondern es vielmehr darauf ankommt, ob aus Sicht des Geschädigten die Reparaturkosten gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich sind. Nach einhelliger Rechtsprechung sind Aufwendungen immer dann erforderlich, wenn ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten diese Kosten für zweckmäßig und notwendig hält. Selbstverständlich halten Geschädigte die in der Rechnung ausgewiesenen Beträge für zweckmäßig und notwendig, wenn sie keine anderen Anhaltspunkte haben. Der Grundsatz, dass der Schädiger das sogenannte Prognose- und Werkstattisiko trifft, ist höchstrichterlich anerkannt.³ Man muss sich dann weiter vergegenwärtigen, dass die Reparaturwerkstatt nicht Erfüllungshilfe des Geschädigten ist. Man muss daher aus Sicht des Geschädigten zwangsläufig zu der Ansicht kommen, dass die von der gegnerischen Haftpflichtversicherung vorgenommenen Kür-